

Abfragekatalog - Gegenleistung

Forschungsvorhaben wird aus Mitteln Dritter finanziert Ja Nein

Auftrag entspricht gezielt den Interessen des Drittmittelgebers Ja Nein

Die Hochschule (die/der Auftragnehmer/in) übernimmt einen nach Art und Umfang genau beschriebenen Forschungs- und Entwicklungsauftrag Ja Nein

Der/die Auftraggeber/in behält sich exklusive Verwertungs-/ Nutzungsrechte vor Ja Nein

Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nur mit Zustimmung des Vertragspartners Ja Nein

Die Forschungstätigkeit könnte der Art nach auch von einem privaten Unternehmen ausgeübt werden Ja Nein

Die Hochschule erhält für ihre Tätigkeit ein Entgelt (Leistungsaustausch) Ja Nein

Falls alle Punkte mit Ja beantwortet wurden, liegt eine Auftragsforschung vor. Sofern einzelne Punkte mit Nein beantwortet wurden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ggf. eine Auftragsforschung vorliegen könnte.

Was bedeutet dies nun konkret?

Zum vereinbarten Nettoentgelt ist die jeweils geltende Umsatzsteuer von dem/der Auftraggeber/in zu verlangen. Die zugewiesene Umsatzsteuer wird von der Hochschule an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Auf allen Rechnungen, die die PHL im Bereich der Auftragsforschung ausstellt, muss die Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass es gesetzliche Vorgaben bzgl. Form und Inhalt der Rechnungsstellung gibt.

Die Hochschule wiederum ist im Bereich der Auftragsforschung vorsteuerabzugsberechtigt, d.h. die Umsatzsteuer, welche auf den von der Hochschule zu bezahlenden Rechnungen aufgeführt ist, z.B. beim Kauf von Waren oder Leistungen, kann vom Finanzamt zurück gefordert werden und reduziert somit die Umsatzsteuer entsprechend.

Ansprechpartner/in:

Sabine Landauf, Raum 1.227, Tel 140-255

E-Mail: Sabine.Landauf@vw.ph-ludwigsburg.de



Merkblatt Auftragsforschung

Steuerliche Besonderheiten bei Auftragsforschungen

Fundstelle:

Das Merkblatt sowie die entsprechenden Formulare können Sie von der Homepage der PHL (Organisation/ Verwaltung/ Abteilung Finanzen) herunterladen.

Versteuerung von Forschungsaufträgen (Auftragsforschung)

Die Auftragsforschung ist seit dem 01. Januar 2004 grundsätzlich **umsatzsteuerpflichtig**. Die Gesetzesänderung im Bereich der Auftragsforschung war notwendig geworden, weil der Europäische Gerichtshof die bisher im deutschen Steuerrecht geltende Umsatzsteuerbefreiung für rechtswidrig erklärt hatte. Hiernach wird nunmehr die Auftragsforschung grundsätzlich nicht mehr dem hoheitlichen, sondern dem unternehmerischen Bereich zugeordnet und damit als Betrieb gewerblicher Art (BgA) behandelt. Im Bereich der Körperschafts- und Gewerbesteuer bleibt die Auftragsforschung - abweichend zu den sonstigen BgA - weiterhin steuerfrei.

Für die verbindliche steuerrechtliche Bewertung ist das örtliche Finanzamt zuständig. Konkrete Bewertungsvorschriften liegen derzeit nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass unter Auftragsforschung zunächst jede von dritter Seite beauftragte Forschung fällt. Inwieweit Forschung, die durch öffentliche Einrichtungen (Bund, andere Landesministerien) oder ähnliche Institutionen (VW-Stiftung, EU etc) beauftragt wird, eventuell nicht der Umsatzsteuer unterliegt, muss mit dem örtlichen Finanzamt geklärt werden. Von der Umsatzsteuer nicht betroffen ist die Eigen- bzw. Grundlagenforschung, die drittmittelfinanzierte Forschung ohne Gegenleistung (z.B. DFG) sowie hoheitliche Hilfsleistungen wie z.B. Aufträge aus dem Wissenschaftsministerium.

Die Erstellung von Gutachten ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, kann in Einzelfällen jedoch auch steuerlich unbeachtlich sein. Umsatzsteuerpflicht besteht immer dann, wenn bei der Erstellung des Gutachtens gesicherte Erkenntnisse zur Anwendung kommen z.B. Sachver-

ständigengutachten (könnte auch von privatwirtschaftlichen Anbietern erstellt werden). Steuerlich unbeachtlich sind Gutachten im Rahmen von Forschungsprojekten, wenn z.B. ein Abschlussgutachten erstellt wird.

Definitionen

Es wird unterschieden zwischen Grundlagen- und Drittmittelforschung.

Grundlagenforschung

Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung von Wissenschaft und Studium.

Die Grundlagenforschung ist grundsätzlich steuerfrei.

Drittmittelforschung

Forschungsvorhaben, die nicht aus den Haushaltsmitteln, sondern aus von Dritten zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden.

Die Drittmittelforschung wird unterschieden in "hoheitliche" Drittmittelforschung und "steuerlich relevante" Drittmittelforschung.

Drittmittelforschung - hoheitlich (Grundlagenforschung)

- Der Drittmittelgeber fördert uneigennützig die Forschung in einem bestimmten Fachgebiet.
- Die Hochschule forscht nicht für den Drittmittelgeber, sondern auf der Grundlage ihrer eigenen Aufgabe für die Allgemeinheit.
- Die Forschungsergebnisse werden durch Veröffentlichung allgemein zugänglich gemacht.

- Im Rahmen der Forschung entstandene Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei der Hochschuleinrichtung.

Drittmittelforschung- steuerlich relevant (Auftragsforschung)

- Der Auftrag entspricht gezielt den Interessen des Drittmittelgebers.
- Die Hochschule übernimmt einen nach Art und Umfang genau beschriebenen Forschungs- und Entwicklungsauftrag.
- Der Auftraggeber behält sich exklusive Verwertungsrechte vor.
- Die Forschungstätigkeit kann nach der Art auch von einem privaten Unternehmen ausgeübt werden.

Ausnahme:

Auftragsforschung, deren Ergebnisse der Allgemeinheit zugänglich sind, der Auftraggeber sich also keine exklusiven Verwertungsrechte einräumen lässt, sind steuerlich nicht relevant. Dies ist im Normalfall der Bereich der öffentlich finanzierten Auftragsforschung.

Somit ist aus steuerrechtlicher Sicht zu unterscheiden zwischen

- Auftragsforschung (umsatzsteuerpflichtig, körperschafts- und gewerbesteuerfrei)
- Sonstige Betriebe gewerblicher Art (BgA) (umsatzsteuer-, körperschafts- und ggf. gewerbesteuerpflichtig)
- Hoheitlicher Bereich/Grundlagenforschung (steuerfrei)